

Stadt Friedberg

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB –

Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet „Entlang der Bürgermeister-Schlickenrieder-Straße (Ortsmitte)“ im Stadtteil Derching

- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB -

In seiner Sitzung am 20.07.2022 hat der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Friedberg den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet „Entlang der Bürgermeister-Schlickenrieder-Straße (Ortsmitte)“ im Stadtteil Derching bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext mit zugehöriger Begründung mit Umweltbericht - jeweils in den Fassungen vom 20.07.2022 - als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Bereiche entlang der Bürgermeister-Schlickenrieder-Straße im Ortsbereich Derching. Der Umgriff des Geltungsbereiches ist in nachfolgendem Lageplan (maßstabslos) schwarz gestrichelt umrandet dargestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke (T) der Gemarkung Derching:

1, 1/1, 2, 2/1, 2/2, 3, 3/1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 16, 17, 19, 19/1, 19/2, 21, 22, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/7, 24, 25, 32/2 (T), 32/7, 47 (T), 47/8 (T), 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 47/14, 47/15, 47/17, 47/19, 89/6 (T), 93 (T), 94 (T), 94/2, 95, 96, 96/3 (T), 97 (T), 101, 101/1, 103/1, 217/45 (T), 218, 219, 219/2, 219/3, 220



Der Bebauungsplan (Planzeichnung und Satzungstext) wird mit der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Baureferat der Stadt Friedberg, Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Abt. 32 - Stadtplanung, 3. Stock, während der üblichen Dienststunden (derzeit Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem wird der in Kraft getretene Bebauungsplan gem. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) zugänglich gemacht.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren (0821/6002-323; stadtplanung@friedberg.de). Während des gesamten Aufenthalts im Verwaltungsgebäude sind die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über
das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Friedberg, den 21.07.2022

Gez.
Roland Eichmann
Erster Bürgermeister